



# WID - Kompakt Nr. 17/102

1. Situation der regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte in Rheinland-Pfalz
2. Situation der kommunalen Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz
3. Schulleitungen
4. „Campus-Netze“ in Rheinland-Pfalz
5. Dreizehnter Bericht zur Bildungsfreistellung
6. Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse
7. EuGH: Deutsche Staatsanwaltschaften dürfen keinen EU-Haftbefehl ausstellen
8. Gericht in Utrecht: Hells Angels in den Niederlanden verboten

---

## 1. Situation der regionalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte in Rheinland-Pfalz

**Regionale Produkte** schützen das Klima und stärken die lokale Wirtschaft. Ihre Produktion wird deshalb mit einer ganzen Palette von **Förderprogrammen** unterstützt. Dies macht die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD deutlich (Drs. 17/9265). Unter dem Begriff regional verstehe die Landesregierung, dass der Herkunftsort der Produkte zumindest zu einem Teil innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liege, jedoch eine kleinere Fläche aufweise als diese.

Durch die regionale Produktion habe der Konsument die Möglichkeit, Obst und Gemüse einzukaufen, das in der Saison reif geerntet wurde und aufgrund des kurzen Transportweges besonders frisch ist. Der Trend hin zur regionalen Ernährung verstetige und verstärke sich. Die Anzahl der **Betriebe** in Rheinland-Pfalz **mit Direktvermarktung** betrage mittlerweile 3444 und die Zahl der **Wochenmärkte** 241. Zudem gebe es immer häufiger **Kooperationen zwischen regionalen Erzeugern und großen Supermarktketten**. So würden beispielsweise 33 Rewe-Märkte in der Region Mainz von 30 regionalen Betrieben beliefert. Die Landesregierung begrüße solche Kooperationen und treibe zugleich den Ausbau der Internetseite „**regionalmarkt.rlp.de**“ voran, um den Absatz zu steigern und regionale Ernährung auch für größere Akteure in der Gemeinschaftsverpflegung attraktiver zu machen.

## 2. Situation der kommunalen Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz

**Kommunale Ordnungsbehörden** sind wie die Polizei für **Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge** zuständig. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen im Bereich des Lärmschutzes, der Hundehaltung, der Sicherheit bei Veranstaltungen und des Umweltschutzes. Kommunale Ordnungsbehörden führen psychisch Kranke, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in der psychiatrischen Klinik vor und bringen schulpflichtige Kinder in die Schule. Polizei und Ordnungsbehörden haben klare Zuständigkeiten. Verschiebungen von Zuständigkeiten zwischen ihnen kommen nicht vor. Zu diesem Fazit kommt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD (Drs. 17/9220).

Landesweit gebe es **486,81 Stellen für Vollzugsbedienstete**. Allerdings seien **42,38 davon unbesetzt**. Jede Ordnungskraft werde in einem zehnwöchigen Kurs in der Hochschule der Polizei aus- und danach regelmäßig fortgebildet. Dabei würden neben Rechtskenntnissen auch psychologische Kenntnisse vermittelt sowie Einsatz- und Situationstrainings durchgeführt. Für die Bewältigung ihrer Aufgaben seien die Ordnungsbeamten ausreichend ausgebildet und ausgerüstet, sodass eine Erweiterung der Ausrüstung um Taser oder gar um Schusswaffen im Moment nicht zur Debatte stehe.

### 3. Schulleitungen

Die Position der **Schulleitung** ist ein anspruchsvoller, aber nach wie vor begehrter Posten. So äußert sich die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/9192). Es treffe nicht zu, dass es für diese wichtige Aufgabe keine Interessenten mehr gebe.

Die Landesregierung habe in den vergangenen Jahren die zeitliche Belastung von Schulleiterinnen und Schulleitern verringert, indem sie **neue Koordinationsfunktionen** eingeführt habe und die hierfür und für Leitungsaufgaben zur Verfügung stehenden **Anrechnungsstunden** auf insgesamt 34 173 **erhöht** habe. Zukünftig solle den Schulen die Inanspruchnahme von **Verwaltungsfachkräften** angeboten werden, um den in der Schulleitung tätigen Personen mehr Zeit für ihre pädagogischen und konzeptionellen Aufgaben zu verschaffen. Dies gelte in einem ersten Schritt für die größten Schulen. Die **Besoldung** der Schulleiterinnen und Schulleiter sei angemessen, das **Auswahlverfahren** geeignet und eine **Weiterbildung** durch verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen gesichert. Auch bei der Stärkung der **Vorgesetztenfunktion** gebe es keinen Handlungsbedarf. Disziplinarverfahren müssten aufgrund ihrer Komplexität weiterhin Aufgabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bleiben, die allerdings stets eng mit den Schulleitungen zusammenarbeite.

### 4. „Campus-Netze“ in Rheinland-Pfalz

Presseberichten zufolge plane die BASF SE aus Ludwigshafen den Aufbau eines **eigenen 5G-Netzes auf dem Firmengelände** (sogenanntes „**5G-Campus-Netz**“), so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/9181).

Bislang existierten nach Kenntnis der Landesregierung keine eigenen 5G-Netze von Unternehmen in Rheinland-Pfalz. Der Aufbau von 5G-Netzen richte sich nach Bundesrecht. Für den Aufbau lokaler 5G-Netze bedürfe es einer Frequenzzuteilung in einem Frequenzbereich von 3 700 bis 3 800 MHz. Der Bedarf müsse in einem Frequenznutzungskonzept dargelegt werden. Die **Konkurrenz auf dem Mobilfunkmarkt** werde durch einen etwaigen weiteren Ausbau von 5G-Infrastrukturen durch Privatunternehmen **nicht beeinträchtigt**. Das Frequenzspektrum von 3 700 bis 3 800 MHz werde nicht für die Mobilfunkversorgung der Öffentlichkeit zugeteilt.

### 5. Dreizehnter Bericht zur Bildungsfreistellung

Jedem Beschäftigten in Rheinland-Pfalz steht per Gesetz bezahlte Weiterbildungszeit zur **beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung** zu. Dies regelt das rheinland-pfälzische Bildungsfreistellungsgesetz (BFG). Über Inhalt, Formen und Dauer der Angebote sowie den Teilnehmerkreis informiert die Landesregierung in ihrem dreizehnten Bericht über die Bildungsfreistellung (Drs. 17/9225). Insgesamt sei die **Zahl der beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen** von 4 669 in den Jahren 2015 und 2016 auf 5 254 in den Jahren 2017 und 2018 gestiegen. Auch die **Anzahl der Veranstaltungen zur gesellschaftspolitischen Weiterbildung** sei in dem Berichtszeitraum von 888 auf 1 078 gestiegen. Die **Zahl der Beschäftigten**, die eine Bildungsfreistellung in Anspruch nahmen, sei im besagten Zeitraum von 23 018 auf 25 037 gestiegen. Allerdings sei bei den **Auszubildenden** ein rückläufiger Trend erkennbar gewesen. Die **bedeutendsten Veranstalter** seien nach wie vor Hochschulen und Wirtschaftskammern. Insgesamt würden Angestellte großer Firmen häufiger freigestellt. Um das zu ändern, unterstütze das Land die Arbeitgeber mit einer Pauschale, die es kleineren Unternehmen erleichtere, ihre Angestellten zu Bildungszwecken freizustellen.

### 6. Berichtsansträge für die Landtagsausschüsse

Zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse stehen unter anderem folgende Anträge an:

- Die Fraktion der SPD hat beantragt, den „**Mobilitätskonsens 2021**“ auf die Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zu setzen (Vorlage 17/4846). In einem breit angelegten Beteiligungsprozess wolle die Landesregierung über die zukünftigen Mobilitätsfragen und ein Konzept für Rheinland-Pfalz diskutieren und beraten. Der

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL <a href="mailto:Anne.Friedrich@landtag.rlp.de">Anne.Friedrich@landtag.rlp.de</a>
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL <a href="mailto:Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de">Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de</a>

Mobilitätskonsens 2021 solle neben den Themen Mobilität auf dem Land und Mobilität in der Stadt auch die Schwerpunkte Zukunftstechnologien und Digitalisierung sowie Güter und Logistik berücksichtigen.

- Die Fraktion der CDU hat die Landesregierung darum gebeten, im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr über die **Verkehrsanbindung des neuen US-Hospitals Weilerbach** Auskunft zu geben (Vorlage 17/4723). Durch den Neubau könne die ohnehin schon angespannte Verkehrslage noch verschärft werden. Eine potenzielle Lösung sei die Erweiterung der Landstraße 369 und der Zufahrt zum besagten Gelände. Der Ausbau des Hospitals sichere die Präsenz der amerikanischen Verbündeten für die Zukunft und sei ein wichtiger Impuls für die Region und ganz Rheinland-Pfalz.
- Das **Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 14. Mai 2019** zur verpflichtenden Erfassung der Arbeitszeit von Arbeitnehmern (vgl. WID-Kompakt Nr. 17/100) macht die Fraktion der AfD zum Gegenstand eines Berichtsanspruchs im Sozialpolitischen Ausschuss (Vorlage 17/4838). Die Fraktion möchte wissen, welche Erkenntnisse die Landesregierung zur derzeitigen Praxis der Arbeitszeiterfassung in Betrieben in Rheinland-Pfalz hat. Sie fragt weiter, wie die Landesregierung die Auswirkungen des Urteils auf die Praxis der Arbeitszeiterfassung in Betrieben in Rheinland-Pfalz einschätzt und ob der Landesregierung bereits bekannt ist, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines von Seiten des EuGH geforderten Systems zur Erfassung der Arbeitszeiten durch die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union festgelegt werden sollen.
- Die Fraktion der FDP hat die Landesregierung darum ersucht, über die „**Berufliche Weiterbildung in Rheinland-Pfalz**“ im Sozialpolitischen Ausschuss zu berichten (Vorlage 17/4858). Lebenslanges Lernen und damit auch berufliche Fortbildungen würden angesichts fortschreitender Globalisierung und Digitalisierung immer wichtiger. Aus diesem Grund würden sich im Schnitt 60 Prozent aller Erwerbstätigen dem Institut der deutschen Wirtschaft zufolge regelmäßig beruflich weiterbilden. Bei Geringqualifizierten sei der Prozentsatz allerdings wesentlich geringer. Die Fraktion interessiert sich vor diesem Hintergrund für Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Geringqualifizierten.
- Mit der Bitte um Stellungnahme zum „**Burkiniverbot in der Koblenzer Badeordnung**“ im Rechtsausschuss hat sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Landesregierung gewendet (Vorlage 17/4892). Im April dieses Jahres habe eine syrische Frau das Burkiniverbot in der Koblenzer Badeordnung beanstandet. Die Badeordnung gestatte das Tragen eines Burkinis lediglich im Rahmen des Schulschwimmens. Aus Sicht der Betroffenen verletze diese Regelung ihre Grundrechte auf Glaubens- und allgemeine Handlungsfreiheit und stelle einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Laut Medienberichten gebe es deutschlandweit keine gerichtliche Entscheidung in einem vergleichbaren Fall.
- Die Landesregierung beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie über den **Start der Initiative „Telemedizin-Assistenz“** zu informieren (Vorlage 17/4871).

## 7. EuGH: Deutsche Staatsanwaltschaften dürfen keinen EU-Haftbefehl ausstellen

**Deutsche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte** dürfen keine Europäischen Haftbefehle ausstellen. Ihnen fehlt die hierfür nach den Europäischen Vorschriften erforderliche Unabhängigkeit. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 27. Mai 2019 entschieden (Az.: C-508/18, C-82-19; C-509/18).

**Europäische Haftbefehle** dienen der EU-weiten Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls. Ein nationaler Haftbefehl wird in einen Europäischen Haftbefehl umgewandelt, wenn eine Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für seine Ausstellung eingehalten wurden und der Erlass eines Haftbefehls in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls verhältnismäßig war. In Deutschland

sind bislang die Staatsanwaltschaften für die Umwandlung in ein Europäischen Haftbefehl zuständig. Der Europäische Haftbefehl wird in ein europaweites Fahndungssystem eingestellt. Wird eine so gesuchte Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gefasst, so ist der Europäische Haftbefehl möglichst schnell und unkompliziert umzusetzen. Anders als im sonstigen internationalen Auslieferungsverfahren können die Strafverfolgungsbehörden dabei direkt miteinander kommunizieren. Der Europäische Haftbefehl beruht auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Regeln über Europäische Haftbefehle setzten jedoch voraus, so der Europäische Gerichtshof, dass ein solcher Haftbefehl von einer „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des entsprechenden Rahmenbeschlusses (2002/584/JI) ausgestellt wurde. Der Begriff müsse in der gesamten Union autonom und einheitlich ausgelegt werden. Er bezeichne nicht allein Richter oder Gerichte eines Mitgliedstaats. Auch andere Behörden, die an der Strafrechtspflege mitwirken, könnten von dem Begriff erfasst sein. **Voraussetzung** sei jedoch, dass diese Behörden, wie die Gerichte, **nicht von der Exekutive beeinflusst** werden könnten. Da die deutschen Staatsanwaltschaften der **Weisungsbefugnis** des Justizministers des jeweiligen Bundeslandes unterlägen (§§ 146 und 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sei diese Voraussetzung nicht gegeben. Es sei nicht auszuschließen, dass die Entscheidung einer Staatsanwaltschaft, einen Europäischen Haftbefehl auszustellen, einer Einzelweisung des Justizministers unterworfen werde. Dass nach dem Legalitätsprinzip eine offensichtlich rechtswidrige Weisung des Ministers von der betreffenden Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht zu befolgen wäre, sei für sich genommen nicht geeignet, den Justizminister daran zu hindern, auf die Ermessensausübung durch die Staatsanwaltschaften bei ihrer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls Einfluss zu nehmen.

## 8. Gericht in Utrecht: Hells Angels in den Niederlanden verboten

Der **Rockerclub Hells Angels** wird **in den Niederlanden verboten**. Dies hat ein Zivilgericht in Utrecht, die Rechtbank Midden-Nederland, am 29. Mai 2019 entschieden (Az.: C/16/461530 / HA RK 18-185). Die Organisation sei eine **Gefahr für die öffentliche Ordnung**. Sie verstehe sich als ein Club von Outlaws. In ihr herrsche "eine Kultur von Gewalt". Das Verbot gilt nicht nur für die niederländischen Ableger des Klubs, sondern für die weltweite Organisation. Gegen die Entscheidung können die Hells Angels Berufung einlegen.